

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
=====

GZ.LA.VI/4-120/33-1960

Wien, am **11. Okt. 1960**

Landwirtschaftskammerge-
setz, Abänderung.

Kanzlei des Landtages
von Niederösterreich

Eing. 11. OKT. 1960

H o h e r L a n d t a g

Zl.: 194 Landt. Aussch. 11.

Gen.
Verf. A.

I. Allgemeines:

Das Gesetz vom 22. Februar 1922, LGBL.Nr.59, in der Fassung des Gesetzes, LGBL.Nr.175/1958, behandelt die Errichtung der Landwirtschaftskammern (Bauernkammern). § 29 Abs.1 und 2 dieses Gesetzes bestimmen, dass die Umlagen der Landwirtschaftskammern von den Eigentümern land- und forstwirtschaftlicher Betriebe sowie land- und forstwirtschaftlich genutzter Grundstücke zu entrichten sind. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 16. Jänner 1960, Zl. G 5/59₉, diese Bestimmungen als verfassungswidrig aufgehoben. Die Aufhebung wurde im Landesgesetzblatt für Niederösterreich unter Nr.89/1960 kundgemacht. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1960 in Kraft. Das genannte Erkenntnis wurde damit begründet, dass das Landwirtschaftskammergesetz die Rechte und Pflichten der Kammermitglieder ungleich verteilt, wodurch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz verletzt worden sei. Diese Verletzung wird darin gesehen, dass gemäss § 29 Abs.1 und 2 leg.cit. alle Grundeigentümer zur Kammerumlage herangezogen werden, aber, wie sich aus § 14 ergibt, nicht allen Umlagepflichtigen das Wahlrecht gewährt wird. Diese Ungleichheit liege, wie der Verfassungsgerichtshof weiter ausgeführt hat, weder allein im § 29 noch allein im § 14 über die Wahlberechtigung, sondern in dem durch beide

Bestimmungen gemeinsam bewirkten Missverhältnis. Bei der gesetzlichen Neuregelung soll dem Standpunkt des Verfassungsgerichtshofes Rechnung getragen werden.

II. Besonderes:

Zu § 3 Abs 1

Die Landwirtschaftskammern stellen nach ihrem Sinn und Zweck und nach ihrem ganzen Aufbau Körperschaften des öffentlichen Rechtes dar. Sie wurden als solche auch stets von allen Behörden und Ämtern angesehen. Um diese rechtliche Eigenschaft gesetzlich zu verankern, wurde in das Landwirtschaftskammergesetz eine entsprechende Bestimmung aufgenommen.

Zu § 4 (bisher § 3a)

Der Personenkreis der Landwirtschaftskammern ist nach der bisherigen Fassung des § 3a nicht vollständig erfasst. Diese Gesetzesstelle musste daher neu gefasst werden. Die Z.1 des Entwurfes bezieht sich wie bisher auf die Grundeigentümer; gegenüber der bisherigen Regelung wurde jedoch das Mindestausmass mit 1 ha festgesetzt.

Unter der neuen Z.2 wurden alle Personen zusammengefasst, die in Niederösterreich eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben. Diese Ziffer schliesst daher die Nutzniesser und Pächter der alten Z.2 ein. Weiters gehören dazu Weinbauer und Gärtner, die auch schon bisher kammerzugehörig waren. Ferner fallen darunter auch Personen, die eine sonstige land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung verrichten, z.B. die Imker, Hühnerfarmbesitzer und Milchmeier. Schliesslich gehören hiezu auch die Grundeigentümer mit weniger als 1 ha, wenn sie ^{die} Land- oder Forstwirtschaft hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben.

In der Z.3 des Entwurfes wurden die Ehegatten, Kinder, Enkel, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder von den in Z.1 genannten Personen aufgenommen, wenn sie in deren Betrieb

ohne Rücksicht auf ein Entgelt regelmässig beschäftigt werden und hauptberuflich keiner anderen Beschäftigung nachgehen. Denn es kann keinem Zweifel unterliegen, dass sich die Tätigkeit der Landwirtschaftskammern in irgend einer Form auch auf diese Personen erstreckt.

Die neue Z. 4 deckt sich im wesentlichen mit der alten Z. 3, wobei hinsichtlich der Lehrbefähigung die Unterscheidung der einzelnen Sparten der Landwirtschaft fallen gelassen wurde, zumal § 1 Abs. 2 des Landwirtschaftskammergesetzes die zur Landwirtschaft gehörigen Wirtschaftszweige aufzählt.

Die Regelung der alten Z. 4, die sich vor allem auf die Ausnehmer bezieht, wurde in die neue Z. 5 aufgenommen und dahin ergänzt, dass auch die Ehegatten von Ausnehmern kammerzugehörig sind. Ihre Aufnahme findet in den zu Z. 3 angeestellten Erwägungen ihre Begründung.

Die neue Z. 6 deckt sich mit der alten Z. 5.

Um Schwierigkeiten bei der Auslegung des Begriffes "hauptberuflich" zu vermeiden, wurde in Abs. 2 des Entwurfes eine entsprechende Auslegungsbestimmung aufgenommen.

Zu § 5 (bisher § 4)

zu Z. 1:

Die bisherige Fassung des § 4 lit.B) Z. 2 über die Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung zählt die Forstwirtschaft nicht auf. Sie stellt aber einen wichtigen Zweig der landwirtschaftlichen Produktion dar, weshalb die genannte Vorschrift entsprechend ergänzt wurde, zumal § 1 Abs. 2 zur Landwirtschaft auch die Forstwirtschaft zählt.

zu Z. 2:

Nach der bisherigen Fassung gehört die rechtliche Beratung nicht zum Aufgabenbereich der Landwirtschaftskammern. Diese nimmt aber in der Betreuung der Kammerangehörigen einen breiten Raum ein. Dies gilt besonders auch für Abgabengelegenheiten. Nach den abgabenrechtlichen Bestimmungen

sind die öffentlich-rechtlichen Berufskörperschaften zur Vertretung der Abgabepflichtigen vor den Finanzbehörden nur dann befugt, wenn dies in den Vorschriften über die Organisation der betreffenden Berufskörperschaft vorgesehen ist. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung in das Kammergesetz erschien daher notwendig.

Zu § 9 Abs. 1

§ 9 Abs. 1 letzter Satz des Landwirtschaftskammergesetzes in der bisherigen Fassung bestimmt, dass der Obmann die Angelobung der betreffenden Bezirkslandwirtschaftskammer und die übrigen Kammerfunktionäre dem Obmann zu leisten haben. Daraus kann nicht entnommen werden, von welchem Kammerorgan der Obmann angelobt werden soll. Da der Obmann die Kammer leitet und nach aussen vertritt, kann er nicht von ihr, sondern nur von einer übergeordneten Stelle angelobt werden. Es wurde daher die Bestimmung aufgenommen, dass die Angelobung des Obmannes der Bezirkslandwirtschaftskammer vom Präsidenten der Landes-Landwirtschaftskammer und die übrigen Funktionäre der Bezirkslandwirtschaftskammer vom Obmann zu erfolgen hat.

Zu § 9 Abs. 3

Gemäss § 9 Abs. 3 der bisherigen Fassung des Gesetzes bleibt im Falle der Auflösung der Kammer der Obmann bis zur Neuwahl des Nachfolgers im Amte. Diese Gesetzesstelle bezieht sich nicht auf die Obmannstellvertreter. Im Falle der Verhinderung des Obmannes hätte sonach die Kammer kein vertretungsbefugtes Organ. Die für den Obmann getroffene Regelung soll daher auch für die Obmannstellvertreter gelten.

Zu § 12 Abs. 4

Es gelten die zu § 9 Abs. 3 angestellten Erwägungen.

Zu § 14

Wie eingangs erwähnt, vertritt der Verfassungsgerichtshof

die Auffassung, dass einerseits nur Kammerzugehörige Träger von Rechten und Pflichten sein können und dass andererseits die Rechte und Pflichten zwischen den Kammerangehörigen gleichmässig verteilt sein müssen. Diesem Standpunkt soll Rechnung getragen werden. Nach dem neuen § 14 sind deshalb alle Personen wahlberechtigt, die im Sinne des § 4 kammerzugehörig sind.

Durch die Erweiterung des Kreises der Kammerzugehörigen ergibt sich auch eine Vergrösserung des Kreises der Wahlberechtigten, insbesondere durch die Ehegatten, Kinder, Enkel-, Wahl-, Stief- und Schwiegerkinder ^{solcher} Personen, die in der Land- und Forstwirtschaft hauptberuflich tätig sind. Das gleiche gilt für die Ehegatten von Ausnehmern.

Neu ist auch das Wahlrecht der land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften sowie ihrer Verbände, denen für die gesamte Land- und Forstwirtschaft besondere Bedeutung zukommt.

Neu ist ferner das Wahlrecht der unter § 4 Abs. 1 Z. 2 fallenden Personen, die eine land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit ausüben, ohne Grundeigentümer zu sein, wie z.B. die Imker, Milchmeier, Hühnerfarmbesitzer.

Juristische Personen waren schon immer wahlberechtigt. Diesen wurden gewisse Personenvereinigungen wie Offene Handelsgesellschaften, Kommanditgesellschaften sowie sonstige kirchliche und weltliche Zweckvermögen gleichgestellt.

Der Besitz der österr. Staatsbürgerschaft soll künftig keine Voraussetzung mehr für das aktive Wahlrecht bilden. Dadurch soll ausländischen Staatsangehörigen, die in Niederösterreich Grundeigentum haben, die Möglichkeit zur Einflussnahme auf die Willensbildung der Landwirtschaftskammern gegeben werden. Auch ein Wohnsitz in Niederösterreich wird nicht mehr gefordert. Demgemäss sind künftig Personen, die in Niederösterreich Grundeigentum haben aber in anderen Bundesländern wohnen, wahlberechtigt.

Das Mindestalter wurde in Angleichung an die Wahlordnungen

anderer Kammern, z.B. der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft, der Arbeiterkammern, auf 18 Jahre herabgesetzt.

An Stelle der Wahlausschliessungsgründe im Sinne der n.ö. Gemeindewahlordnung wurde auf die klarer gefassten Ausschliessungsgründe der Landtagswahlordnung verwiesen.

Zu § 15 Abs. 2

Gemäss § 15 Abs. 2 in der bisherigen Fassung des Gesetzes kann von mehreren Miteigentümern, Nutzniessern oder Pächtern nur einer das Wahlrecht ausüben. Er bedarf hiezueiner Vollmacht der anderen Miteigentümer. Diese Vorschrift führte zu Schwierigkeiten dadurch, dass in vielen Fällen die Vollmacht der Miteigentümer, insbesondere von den im Ausland lebenden nicht beigebracht werden konnte. Es sollen daher künftig alle Miteigentümer wahlberechtigt sein, soweit ihnen die Wahlausübung mit Rücksicht auf den Wohnsitz möglich ist.

Zu § 15 Abs. 3

Von der Ausübung des eigenen Wahlrechtes eines Wahlberechtigten ist zu unterscheiden die Ausübung des Wahlrechtes für einen anderen Wahlberechtigten auf Grund einer Vollmacht. Der Klarstellung dieser Unterscheidung dient die gegenständliche Bestimmung.

Zu § 16

Bisher bestand für die Wahl in die Landwirtschaftskammern Wahlpflicht. Es hat sich erwiesen, dass die Landwirte der Wahlpflicht in den weitaus meisten Fällen nachkommen. Auf Grund der politischen Reife und ihres Standesbewusstseins kann angenommen werden, dass sie in Zukunft auch ohne Wahlzwang ihr Wahlrecht ausüben werden.

Zu § 17

Gemäss § 14 des Entwurfes ist für das aktive Wahlrecht der Besitz der österr. Staatsbürgerschaft nicht mehr erforderlich. § 17 des Gesetzes in der bisherigen Fassung baut

aber auf den Bestimmungen des § 14 auf. Darnach wäre auch für das passive Wahlrecht die österr. Staatsbürgerschaft nicht notwendig. Demgemäss könnten auch Ausländer zu Mitgliedern der Landwirtschaftskammern gewählt werden. Dies ist aber mit den Pflichten eines Kammermitgliedes unvereinbar und liegt überdies nicht im Interesse der Kammern. Zudem bildete der Besitz der österr. Staatsbürgerschaft auch schon bisher eine der Voraussetzungen für die Wählbarkeit.

Zu § 27

Nach den bisherigen Bestimmungen müssen schriftliche Ausfertigungen einer Bezirkslandwirtschaftskammer vom Obmann und Schriftführer gefertigt sein. Die Praxis hat gezeigt, dass der Schriftführer vielfach schwer zu erreichen und überdies mit der betreffenden Angelegenheit nicht genügend vertraut ist. Dadurch ergaben sich Schwierigkeiten für den Geschäftsgang der Bezirkslandwirtschaftskammern. Künftig soll daher die Beurkundung durch den Obmann gemeinsam mit dem jederzeit erreichbaren Kammersekretär erfolgen. Damit wird eine Angleichung an den Beurkundungsvorgang bei der Landes-Landwirtschaftskammer erzielt.

Zu § 28 Abs. 1 Z. 1

§ 28 Abs. 1 Z. 1 des Gesetzes in der bisherigen Fassung bestimmt, dass die Kosten der Landwirtschaftskammern durch Umlagen auf die Grundsteuer gedeckt werden. Das Gesetz besagt nicht, wer die Umlage zu entrichten hat. Die Neuregelung bestimmt daher, dass die Umlagen von den Kammerzugehörigen zu entrichten sind, zumal nur solche hiezu herangezogen werden können.

Zu § 28 Abs. 2

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes ist die Vorlage der Voranschläge der Bezirkslandwirtschaftskammern an die Landes-Landwirtschaftskammer mit Ende August befristet. Diese Frist hat sich als nicht ausreichend erwiesen. Sie wurde daher mit Ende November festgelegt.

Zu § 29

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes sind nur Grundeigentümer kammerumlagepflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob sie wahlberechtigt sind. Dies widerspricht nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz, zumal die Rechte und Pflichten der Kammerzugehörigen ungleich verteilt sind. Die Neuregelung nimmt darauf Bedacht. Zur Entrichtung der Kammerumlage sollen somit nur Wahlberechtigte (Kammerzugehörige) herangezogen werden.

Die umlagepflichtigen Personen mussten jedoch aus einhebungstechnischen Gründen in 3 Gruppen eingeteilt werden. Die eine Gruppe umfasst die Grundeigentümer im Sinne des § 4 Abs. 1 Z. 1 des Entwurfes und ist im § 29 Abs. 1 lit.a) und b) des Entwurfes **erfasst**. Diese Bestimmungen decken sich im wesentlichen mit § 29 Abs. 1 lit.a) und b) des Gesetzes in der bisherigen Fassung. Jedoch wurde das Mindestausmass des Grundeigentumes aus einhebungstechnischen Gründen in der neuen Fassung mit 1 ha festgesetzt. Die Einhebung der Umlage von diesen umlagepflichtigen Personen obliegt wie bisher den Finanzbehörden.

Zur 2. Gruppe der Umlagepflichtigen gehören im Sinne des § 29 Abs. 1 ^{lit.c)} des Entwurfes Personen, die unter § 4 Abs. 1 Z. 2 des Entwurfes fallen, das sind insbesondere Weinhauer, Gärtner, Pächter, Nutzniesser und Grundeigentümer von weniger als 1 ha, alle diese Personen nur, wenn sie eine land-oder forstwirtschaftliche Tätigkeit hauptberuflich auf eigene Rechnung ausüben. Die Umlage von diesen Personen soll von den Landwirtschaftskammern eingehoben werden. Der Grund dieser verschiedenen Einhebungsregelung liegt darin, dass die Finanzbehörden die Festlegung des Kreises der Umlagepflichtigen nach objektivem Merkmalen verlangen. Dies trifft auf die umlagepflichtigen Personen im Sinne des § 29 Abs. 1 lit.a) und b) des Entwurfes zu.

Der Kreis der im § 4 Abs.1 Z.2 des Entwurfes genannten Kammerzugehörigen musste aber auch nach subjektiven Merkmalen, wie Hauptberuflichkeit, Ausübung auf eigene Rechnung, abgegrenzt werden. Die Finanzbehörden sind aber mangels entsprechender Unterlagen nicht in der Lage, bei der Einhebung der Umlage auf solche Merkmale Rücksicht zu nehmen und lehnen deshalb die Einhebung von den genannten Personen ab.

Die Einhebung der Umlagen von der 3. Gruppe der Umlagepflichtigen, wozu insbesondere die Fachlehrkräfte an landwirtschaftlichen Schulen, die Ausnehmer sowie die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und ihre Verbände gehören, soll durch ein besonderes Gesetz geregelt werden, zumal diese Personen bisher nicht umlagepflichtig waren und über eine solche gesetzliche Regelung erst entsprechende Erfahrungen gesammelt werden müssen. Zudem steht derzeit die Bemessungsgrundlage für diese Umlagen noch nicht fest.

§ 29 Abs.2 in der bisherigen Fassung des Gesetzes, wonach die Kammerumlage hinsichtlich der verpachteten Grundstücke vom Verpächter einzuheben ist, wurde aufgehoben. Diese Bestimmung hatte schon im bisherigen Gesetz keine Bedeutung, da die Umlage vom Grundeigentümer zu entrichten ist, ohne Rücksicht darauf, ob das Grundstück verpachtet ist. Daran wurde durch den vorliegenden Gesetzentwurf nichts geändert. Zudem hat der Verfassungsgerichtshof diese Bestimmung als verfassungswidrig aufgehoben, da den Verpächtern nach dem bisherigen Gesetz das Wahlrecht nicht zusteht.

Zu § 34 Abs.2

Nach der bisherigen Fassung des Gesetzes ist die Landeslandwirtschaftskammer spätestens 14 Tage nach der Wahl einzuberufen. In diesem Zeitpunkt stand das endgültige Wahlergebnis und damit die endgültige Mandatsverteilung vielfach noch nicht fest. Dieser Umstand soll dadurch beseitigt werden, dass die Einberufung spätestens 14 Tage nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu erfolgen hat.

Zu Art.2:

Da der § 16 über die Wahlpflicht aufgehoben wurde, hat das Gesetz vom 22.2.1922, LGBl.Nr.61, über die Wahlpflicht für die Wahlen der Landwirtschaftskammern (Bauernkammern), seine Bedeutung verloren.

Die n.ö.Landesregierung beehrt sich daher, auf Grund des in ihrer Sitzung vom **11. Okt. 1960** gefassten Beschlusses den

A n t r a g

zu unterbreiten, der Hohe Landtag wolle beschliessen:

Der beiliegende Gesetzentwurf wird genehmigt.

N.ö.Landesregierung
WAL TNER
Landesrat.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

Wanger